

(4) Oberbauleiter bzw. Produktionsleiter erhalten entsprechend § 2 Abs. 4 der Verordnung 50 % des sich errechnenden Prämienbetrages, wenn der Gesamtbetrieb die Pläne nicht erfüllt hat, die unterstellten Baustellen jedoch ihre Pläne erfüllten. Der Prämienberechnung wird die effektive Erfüllung der unterstellten Baustellen zugrunde gelegt nach Zusammenfassung ihrer entsprechend vorher aufgeschlüsselten Pläne.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler

Minister

**Anordnung
über die Abrechnung bewirtschafteter Nahrungsgüter
und Industriewaren durch den Einzelhandel und
die Großverbraucher.**

Vom 27. Dezember 1955

Die gesetzliche Grundlage für die Abrechnung bewirtschafteter Waren bildete bisher die von der damaligen Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung erlassene Verordnung 25 vom 21. November 1946. Diese Verordnung trägt den auf dem Gebiete der Versorgung vor sich gegangenen Veränderungen nicht mehr Rechnung.

Zur Neuregelung wird daher mit Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Die Abrechnung erfolgt für nachstehende Waren:

1. rationierte Nahrungsgüter,
2. punktpflichtige Säuglingsbekleidung,
3. bezugsscheinpflichtige Arbeitskleidung,
4. feste Brennstoffe.

§ 2

Die Abrechnung der bewirtschafteten Nahrungsgüter und Industriewaren wird auf folgenden Vordrucken vorgenommen:

1. WBRE — Nahrungsgüter mit Anlage Lieferantennachweis, Einliefererschein und Sammelliste Gen.-Nr. 820/78 vom 18. Oktober 1955.
2. KALV 2 — Zusatzversorgung bzw. Gemeinschaftsverpflegung mit Anlage Lieferantennachweis und Bezugsnachweis Gen.-Nr. 820/79 vom 18. Oktober 1955.
3. KALV 2 — Milch mit Anlage Bezugsnachweis Gen.-Nr. 820/79 vom 18. Oktober 1955.
4. WBRE — Textilien Gen.-Nr. 820/82 vom 18. Oktober 1955.
5. WBRE — Arbeitskleidung Gen.-Nr. 820/83 vom 18. Oktober 1955.
6. WBRE — Kohle Gen.-Nr. 820/90 vom 19. November 1955.

§ 3

Kreis der Berichtspflichtigen

Berichtspflichtig sind:

- a) gemäß § 2 Ziff. 1 mit WBRE — Nahrungsgüter und den vorstehend genannten Anlagen alle Verkaufsstellen des volkseigenen, konsumgenossenschaftlichen und privaten Einzelhandels (ein-

schließlich Gaststätten) und alle Kantinen und Büfets der Betriebe, Werke, Heime usw., die lebensmittelmarkenpflichtige Nahrungsgüter an Endverbraucher verkaufen.

Für die Abrechnung der HO-Wismut gelten die zur Zeit bestehenden Sonderbestimmungen;

- b) gemäß § 2 Ziff. 2 alle Betriebe, Werke, Heime, Sanatorien, Anstalten usw., die rationierte Nahrungsgüter im Rahmen des Werkküchenessens bzw. der Gemeinschaftsverpflegung (warm und kalt) an ihre Mitarbeiter, Patienten, Schüler usw. ausgeben;
- c) gemäß § 2 Ziff. 3 alle Betriebe, Werke usw., die kein Werkküchenessen, aber auf Grund der entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen Milch an gesundheitsgefährdete Arbeiter ausgeben;
- d) gemäß § 2 Ziff. 4 alle Verkaufsstellen des konsumgenossenschaftlichen und privaten Einzelhandels, die punktpflichtige Säuglingsbekleidung an Letztverbraucher verkaufen;
- e) gemäß § 2 Ziff. 5 alle Verkaufsstellen des konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels sowie der BHG, die bezugsscheinpflichtige Arbeitskleidung an Letztverbraucher verkaufen;
- f) gemäß § 2 Ziff. 6 alle Verkaufsstellen des konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels sowie der BHG und der private Kohlenhandel, die die an die Bevölkerung ausgegebenen Bezugsberechtigungen für Kohle und Holz beliefern.

§ 4

Empfänger der Abrechnungen

Die unter § 2 Ziffern 1 bis 6 genannten Abrechnungen sind an die Abteilung Handel und Versorgung beim zuständigen Rat des Kreises einzureichen.

Die Abrechnungen gemäß § 2 Ziffern 4 bis 6 sind vom Rat des Kreises an den Rat des Bezirkes und von diesem an das Ministerium für Handel und Versorgung weiterzureichen.

§ 5

Termine

Die Abgabetermine für die Abrechnungen werden dem im § 3 genannten Kreis der Berichtspflichtigen von der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises verbindlich genannt.

§ 6

Verantwortlichkeit

Die Verkaufsstellenleiter bzw. Betriebsinhaber sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abrechnung verantwortlich.

§ 7

Kontrolle

(1) Die Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise üben die Kontrolle über die Richtigkeit der gemachten Angaben aus.

(2) Den von der Abteilung Handel und Versorgung bevollmächtigten Personen ist von dem im § 3 genannten Kreis der Berichtspflichtigen zu diesem Zweck Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 8

Aufbewahrungsfristen

Die entwerteten Lebensmittelmarken und Bezugsberechtigungen sind von den Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise drei Monate aufzubewahren und dann zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Protokoll anzufertigen.